



Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ehingen (Donau)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadt Ehingen (nachfolgend „Träger“ genannt) betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
2. Die städtischen Tageseinrichtungen erfüllen den im Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmten Auftrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Grundlagen hierfür sind Betreuung, Bildung und Erziehung als Ergänzung zur Familie bzw. den Personensorgeberechtigten.
3. Die Betreuung erfolgt in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Die Erziehung in den Tageseinrichtungen soll zu Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. Dabei können die Kinder sich frei entfalten, sich selbst wahrnehmen und die Umwelt erleben.
4. Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie dieser Benutzungsordnung und den Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und diese regelmäßig fortgebildet.
6. Die Stadt Ehingen betreibt ihre Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtungen. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind:
 - a. Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt
 - b. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt
 - c. Altersgemischte Gruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt
 - d. Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt
 - e. Altersgemischte Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt
 - f. Krippengruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - g. Ganztagskrippengruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - h. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit Plus (VÖ Plus) mit einer Betreuungszeit von mindestens 35 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis Schuleintritt

§ 3 Aufnahme

1. Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Kapazitäten Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ehingen haben. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dabei werden ausschließlich Anmeldungen berücksichtigt, bei denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in Ehingen arbeitet.
2. Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt über die von allen Trägern gemeinsam genutzte zentrale Kindergartenplattform (www.kitas-ehingen.de). Für eine Aufnahme ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres muss die Anmeldung bis Ende Februar des entsprechenden Jahres eingegangen sein. Das Datum der Anmeldung spielt bei der Reihenfolge der Platzvergabe keine Rolle.
3. Für die Inanspruchnahme eines verlängerten Öffnungszeiten Plus- oder Ganztagsplatzes muss durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers eine Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.
4. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger gesondert festgelegten Aufnahmebedingungen.

5. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Ehingen einen Betreuungsplatz innehat. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortsnah. Ein Anspruch auf wohnortsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
6. Ausnahmen von den Festsetzungen zum Lebensalter der aufgenommenen Kinder entsprechend § 2 Ziffer 1 sind in begründeten Einzelfällen möglich. Der Träger entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und dem zusätzlichen Betreuungsaufwand für die jeweilige Einrichtung.
7. Die Stadt Ehingen fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen zeigen. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Wenn dies nicht abzuschätzen ist, besteht die Möglichkeit das Kind ausnahmsweise auf Probe aufzunehmen. Es wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder mit und ohne Behinderungen werden - soweit möglich - gemeinsam betreut.

Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX ist erwünscht und eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist erforderlich.

8. Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme sind:
 - a. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden und in diesem Zuge auch einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbringen. Es gelten die im Anmeldeheft enthaltenen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums. Das Formular „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ aus dem Anmeldeheft ist vorzulegen.
 - b. Nach § 20 Absatz 9 IfSG haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder immun sind. Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes, entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorlage eines Nachweises zum aktuellen Impfstatus ist erwünscht. Detaillierte Informationen sind im Anmeldeheft enthalten („Informationsschreiben zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ der Stadt Ehingen).

- c. Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeptionen findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase statt. Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe ist beispielsweise mit einer Eingewöhnungsphase von sechs bis acht Wochen zu rechnen, bei der zeitweise die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten notwendig ist. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann das Kind nicht aufgenommen werden.
- d. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle Aufnahmeunterlagen vorliegen und von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.
- e. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- f. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Bankverbindung oder der Berufstätigkeit (vgl. § 3 Ziffer 3) unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mittels einer Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder durch Kündigung nach Ziffer 4.
3. Die Abmeldung (ordentliche Kündigung) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Hierzu ist ein Abmeldeformular in der Einrichtung erhältlich, das mindestens vier Wochen vorher schriftlich in der Einrichtung abzugeben ist.
4. Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - Eine der Voraussetzungen aus § 3 ist nicht mehr erfüllt, insbesondere Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ehingen.
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Das Kind hat die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden wiederholt nicht beachtet.
 - Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte zwei Monate im Rückstand.
 - Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung - trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

- Das Kind fügt sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft ein und verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

1. Beim Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Tageseinrichtung in Absprache mit der Stadt in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Hierzu ist ein Wechselformular in der Einrichtung erhältlich.
2. Beim Übergang von der Krippe in einen städtischen Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres besteht das Nutzungsverhältnis ohne Unterbrechung nahtlos fort. Hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung auf der zentralen Kindergartenplattform (www.kitas-ehingen.de) bei der entsprechenden Einrichtung notwendig (s. § 3 Ziff. 2) sowie die Abgabe eines Wechselformulars, das die Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen erhalten.
3. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 6 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
2. Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgende Ziffer 8) geöffnet.
3. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Form (Homepage, Aushang, App) bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und richten sich möglichst nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
4. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit den konfessionellen Trägern gesonderte Regelungen.

5. Im Interesse des Kindes sollen die Betreuungseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
6. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen. Diese werden frühzeitig durch die Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat in geeigneter Form (Homepage, Aushang, App) bekanntgegeben. Das Bringen und die Abholung der Kinder ist in diesen Kernzeiten nur im Ausnahmefall möglich.
7. Die Schließzeiten werden jährlich individuell für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.
8. Zusätzliche Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen können z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, zur Vermeidung ansteckender Krankheiten oder Streiks notwendig werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung.
2. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das IfSG maßgebend. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung nach einer Krankheit zu finden. Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des genannten Merkblatts.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Hausregeln: Kranke Kinder“ ist zu beachten.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Das Formular „Einverständniserklärung Medikamentenverabreichung“ ist in den Einrichtungen erhältlich.

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht geht mit Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft in den Räumen der Tageseinrichtung auf den Träger der Einrichtung über. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit den konfessionellen Trägern gesonderte Regelungen.
3. Die Personensorgeberechtigten teilen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mit, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, ist dies schriftlich mitzuteilen. Der Träger entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend.
4. Grundsätzlich sind Kinder unter zwölf Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder der Tageseinrichtung werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
5. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
3. Die detaillierten Regelungen zum Datenschutz werden im Anmeldeheft, insbesondere in den „Datenschutzrechtliche[n] Informationen“, getroffen. Darüber hinaus werden z.B. die Datenerfassung im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, die Veröffentlichung von Fotos, die elektronische Kommunikation, die Wahrung des Datengeheimnisses sowie die Nutzung der Kita-Info-App hier geregelt.
4. Um die Rechte der Kinder zu schützen, dürfen die Kinder keine Geräte, die Ton, Bild- oder Videoaufzeichnungen machen können, in die Einrichtung mitbringen. Auch die Nutzung solcher Geräte durch die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung ist untersagt.

§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.

3. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - ein kindgerechtes und verpacktes Vesper mitgegeben wird, bei dem auf Süßigkeiten verzichtet werden sollte,
 - Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 12 Verbindlichkeit

1. Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Aufnahmeformulars/Aufnahmevertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

II. Benutzungsentgelte

§ 13 Entgelte

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Entgelte bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
2. Die Entgelte sind für zwölf Monate zu entrichten. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch während der Schließzeiten (§ 6 Ziffer 7), bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung (§ 6 Ziffer 8) und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
3. Entgeltmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots, die gebuchte Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Entgeltschuldners. Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder der Familie, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch Vollzeitpflegekinder werden berücksichtigt. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Nicht berücksichtigt werden unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt leben, sowie Tages- oder Wochenpflegekinder.
4. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, z.B. bei Geburt, Adoption oder Volljährigkeit eines Geschwisterkinds, werden ab dem Folgemonat der Veränderung berücksichtigt. Bei Geburt oder Adoption ist ein entsprechender Nachweis innerhalb von drei Monaten in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Bei Vorlage eines Nachweises außerhalb dieses Zeitfensters wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat der Meldung aktualisiert.
5. Entsprechend dem „Ehinger Modell“ ist das Benutzungsentgelt nur für ein Kind zu bezahlen, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Krippenbereich die Betreuungsangebote besuchen. Das Krippenentgelt ist für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Betreuungsangebote im Kindergartenbereich besuchen. Auch hier ist das Kindergartenentgelt nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand zu entrichten.
Das Verpflegungsgeld bleibt hiervon unberührt.
6. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und ist per Bankeinzug zu bezahlen.
7. Beim Wechsel der Betreuungsart im Laufe eines Monats (z.B. Kind in altersgemischter Gruppe wird drei Jahre alt) wird nur das Benutzungsentgelt für die zeitlich überwiegend in Anspruch genommene Betreuungsart erhoben.

8. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgelte auf 50 v.H. für diesen Monat.
9. Im Benutzungsentgelt nicht enthalten sind die Kosten für Babyfertigkost, Hygieneartikel und dergleichen.
10. Bei einer Betreuung in den Krippen und beim Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen (z.B. Stillkinder, Kinder mit Lebensmittelallergien usw.). Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Entgelten nicht enthalten und werden zusätzlich entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben (Einzelabrechnung). Die Höhe der Verpflegungskosten pro Essen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem beauftragten Caterer für die jeweilige Betreuungsform.
11. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

12. Entgelthöhe

a. Regelgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (30 Wochenstunden) im Kindergarten

Für Kinder, die eine Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit am Vormittag im Kindergarten besuchen (entsprechend § 2 Ziffer 1 a + b), werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	166,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	129,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	173,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

b. Verlängerte Öffnungszeit Plus (35 Wochenstunden) im Kindergarten

Aufgrund des zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwands bei der verlängerten Öffnungszeit Plus wird ein Aufschlag um 20 Prozent auf die Entgelte für die 30 Wochenstunden-Modelle erhoben. Für Kinder, die eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit Plus im Kindergarten besuchen (entsprechend § 2 Ziffer 1 h.), werden daher die nachfolgenden monatlichen Entgelte erhoben.

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	199,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	155,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	106,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	208,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	161,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €

c. Ganztagsbetreuung im Kindergarten

Für den Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten (entsprechend § 2 Ziffer 1 d) werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Ganztagsbetreuung (47 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	322,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	266,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	197,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	101,00 €

d. Altersgemischte Gruppen im Kindergarten

Für die Betreuung von unter Dreijährigen in altersgemischten Gruppen (entsprechend § 2 Ziffer 1 c) wird ein Zuschlag von 100 Prozent gegenüber dem Betrag für Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und mit verlängerter Öffnungszeit Plus erhoben.

e. Verlängerte Öffnungszeit (30 Wochenstunden) in der Kinderkrippe

Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit für unter dreijährige Kinder in Kinderkrippen (entsprechend § 2 Ziffer 1 f) werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	492,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	366,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	247,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	512,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	381,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	257,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	101,00 €

f. Verlängerte Öffnungszeit Plus (35 Wochenstunden) in der Kinderkrippe

Aufgrund des zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwands bei der verlängerten Öffnungszeit Plus wird ein Aufschlag um 20 Prozent auf die Entgelte für die verlängerte Öffnungszeit erhoben. Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit Plus für unter dreijährige Kinder in Kinderkrippen (entsprechend § 2 Ziffer 1 h.), werden daher die folgenden monatlichen Entgelte erhoben:

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	590,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	439,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	296,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	116,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	614,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	457,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	308,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	121,00 €

g. Kinderkrippe – Ganztagsbetreuung

Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung für unter dreijährige Kinder in einer Kinderkrippe und in Altersgemischten Ganztagsgruppen (entsprechend § 2 Ziffer 1 e + g) werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Ganztagsbetreuung (47 Wochenstunden)

Elternentgelte ab 01.09.2026	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	771,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	573,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	387,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	152,00 €

Elternentgelte ab 01.09.2027	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	802,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	597,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	403,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	158,00 €

13. In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

1. Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehender Ziffer 1 verliert die bisherige Benutzungsordnung der Stadt Ehingen (Donau) vom 01.09.2024 ihre Gültigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.